



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 29. August 2012

Nummer 77

Zweite Verordnung zur Umsetzung der Polizeistrukturreform „Polizei 2020“ des Landes Brandenburg

Vom 24. August 2012

Auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) und des § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
- des § 32 Absatz 1 Satz 1, des § 54 Absatz 1, des § 56 Absatz 1 Satz 5, des § 57 Absatz 1 Satz 2, des § 66 Absatz 4, des § 69 Absatz 5 Satz 1, des § 84 Satz 2, des § 85 Absatz 2 Satz 1, des § 86 Absatz 1 Satz 3, des § 87 Satz 4, des § 88 Satz 5, des § 89 Satz 3, des § 92 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes,
- des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 618),
- des § 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020),
- des § 17 Absatz 2 Satz 2, des § 34 Absatz 5, des § 35 Absatz 2 Satz 2 und des § 42 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
- des § 47 Absatz 3a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266),
- des § 70 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten auf die Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei – BZVPol)

§ 1

Übertragung von Befugnissen nach der Ernennungsverordnung

- (1) Dem Polizeipräsidium wird für seinen Zuständigkeitsbereich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten aller Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 14 übertragen.
- (2) Im Polizeipräsidium wird abweichend von Absatz 1 den Polizeidirektionen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten aller Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen.
- (3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten aller Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes des eigenen Zuständigkeitsbereichs wird auf die Polizeieinrichtungen des Landes Brandenburg – die Fachhochschule der Polizei und den Zentraldienst der Polizei – übertragen.

§ 2

Übertragung von Befugnissen nach dem Landesbeamtengesetz

- (1) Den in § 1 genannten Stellen werden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:
 1. die Entscheidung nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Entlassung kraft Gesetzes gemäß § 22 Absatz 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
 2. die Entscheidung nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes,
 3. die Entscheidung nach § 57 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes über die Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes,
 4. die Entscheidung nach § 66 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes über den Ersatz von Sachschäden,
 5. die Entscheidung nach § 69 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Erteilung einer Erlaubnis für entlassene Beamtinnen und Beamte, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die mit dem Amt verliehenen Titel zu führen, und die Entscheidung über die Rücknahme der Erlaubnis nach § 69 Absatz 5 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
 6. die Entscheidung auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts gemäß § 84, § 85 Absatz 2 Satz 1, § 86 Absatz 1, § 87 Satz 3, § 88 und die Entscheidung gemäß § 89 des Landesbeamtengesetzes, bei der Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen zu dürfen,
 7. die Entscheidung nach § 92 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes über den Ausspruch des Verbots einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes.
- (2) Den in § 1 Absatz 1 und 3 genannten Stellen wird die Entscheidung nach § 56 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes übertragen. Das Polizeipräsidium kann die in Satz 1 genannte Entscheidung auf die Stellen des § 1 Absatz 2 delegieren.
- (3) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten derjenigen Beamtinnen und Beamten, die eine mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertete Funktion innehaben, unabhängig davon, ob sie das statusrechtliche Amt der Besoldungsgruppe A 15 bereits erreicht haben, verbleiben beim Ministerium des Innern.

§ 3

Übertragung von Befugnissen nach der Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung

Den in § 1 genannten Stellen werden für den eigenen Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeiten für die Anerkennung eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 3 Satz 2 der Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung übertragen.

§ 4

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbesoldungsgesetz

Der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg wird die Befugnis zur Kürzung der Bezüge für die Anwärterinnen und Anwärter gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung übertragen.

§ 5

Übertragung von Befugnissen des Landesdisziplinargesetzes

(1) Die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden durch die Leiterin oder den Leiter der in § 1 Absatz 1 genannten Dienststelle ausgeübt, wenn die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses bei einer Polizeibehörde oder -einrichtung lag, im Übrigen durch das Ministerium des Innern.

(2) Den Leiterinnen oder den Leitern der in § 1 Absatz 1 und 3 genannten Stellen werden in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Zuständigkeit nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 des Landesdisziplinargesetzes über die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß,
2. die Zuständigkeit nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes über die Erhebung der Disziplarklage.

(3) Den in § 1 Absatz 1 und 3 genannten Stellen wird für den eigenen Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes über den Erlass des Widerspruchsbescheids vor Erhebung der Klage übertragen.

Artikel 2**Änderung der Überwachungszuständigkeitsverordnung**

In § 1 Satz 1 der Überwachungszuständigkeitsverordnung vom 29. Juli 2005 (GVBl. II S. 454), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 3**Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
(JASchGPV)**

§ 1

Für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die während ihres Berufspraktikums zu Ausbildungszwecken dem Polizeipräsidium zugewiesen werden, werden die nachfolgenden Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zugelassen, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist.

§ 2

(1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf höchstens zehneinhalb Stunden betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als acht Stunden täglich sind mindestens zwei Ruhepausen von insgesamt 90 Minuten, davon eine Pause von mindestens 45 Minuten Dauer, vorzusehen. Die Ruhepausen sind nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen und müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, nach Möglichkeit frühestens zwei Stunden nach Beginn und spätestens zwei Stunden vor Ende der Arbeitszeit.

(2) Während des Berufspraktikums können jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Schichtdienst eingesetzt werden. Der Schichtdienst darf einschließlich der Ruhepausen maximal zwölf Stunden dauern.

(3) Eine Beschäftigung in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr ist zulässig. Im Anschluss an eine Beschäftigung in der Nacht ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(4) Von der Fünf-Tage-Woche sowie der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von 40 Stunden kann im Rahmen festgelegter Schichtpläne abgewichen werden, sofern die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreitet. Mehrarbeit, die jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über die Arbeitszeit nach § 8 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinaus leisten, ist innerhalb von vier Wochen durch Dienstbefreiung auszugleichen. Unbeschadet der Regelung in Satz 2 muss bis zum Ende des Praktikums jede Mehrarbeit durch Dienstbefreiung abgegolten sein.

(5) Die Beschäftigung von jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist im Rahmen festgelegter Schichtpläne grundsätzlich zulässig. An mindestens zwei Wochenenden im Monat dürfen die jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht beschäftigt werden. Die gesetzlichen Feiertage sollen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 3

(1) Auf die psychische und physische Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist neben dem Ausbildungsstand besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Beauftragung jugendlicher Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter mit Dienstgeschäften, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden können, ist nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei vom 22. Oktober 1998 (GVBl. II S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890) geändert worden ist,
2. die Disziplinarrechtszuständigkeitsverordnung Polizei vom 12. Juni 2002 (GVBl. II S. 393) und

3. die Verordnung über Ausnahmen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte vom 28. April 1993 (GVBl. II S. 216).

Potsdam, den 24. August 2012

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg